



Bundesministerium für Gesundheit, 53123 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Ausschließlich per Fax: 030 - 275838105

Michael Weller

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung,
Krankenversicherung

Mauerstraße 29, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift:
11055 Berlin, 53107 Bonn

Tel. +49 30 18441-1330/1331

Michael.Weller@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

**Betreff: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V
vom 18. Juli 2024**

Bezug: Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene
(QFR-RL): Änderungen in §§ 1 bis 13 sowie der Anlagen 1 und 2

Geschäftszeichen: 60704#00028

Bonn, 10.09.2024

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses vom 18. Juli 2024 über eine
Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL)
zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Im
Rahmen der Prüfung wird der G-BA um ergänzende Stellungnahme zu den
folgenden Punkten gebeten:

**1. Mit welcher Begründung entfällt der Vergütungsanspruch eines
Krankenhauses für „alle Leistungen, die zum Zeitraum einer Nichterfüllung
einer Mindestanforderung“ erbracht wurden, vgl. § 8 Absatz 3 Satz 1 und § 9
Absatz 2 QFR-RL?**

Der Wortlaut der Regelungen in §§ 8f. QFR-RL suggeriert, dass sämtliche
Behandlungsfälle mit einem anteiligen Vergütungswegfall sanktioniert werden,
die in einem Zeitraum erbracht werden, in dem bei mindestens einem
Behandlungsfall eine oder mehrere Mindestanforderungen nicht erfüllt
wurden. In der Folge würden somit auch für solche Behandlungsfälle Abzüge
von der Vergütung vorgenommen werden, bei denen konkret alle
Mindestanforderungen erfüllt wurden. Davon abweichend wird in den
Tragenden Gründen zu § 9 einschränkend formuliert, dass der
Vergütungsanspruch entfällt für „sämtliche von der Nichterfüllung der

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort:
Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 4

Mindestanforderungen betroffenen Behandlungsfälle“. Dabei wird auf die gesetzliche Ermächtigung gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB V hingewiesen, wonach der G-BA den Wegfall des Vergütungsanspruchs für solche Leistungen vorsehen kann, bei denen Mindestanforderungen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V nicht erfüllt sind.

2. Mit welcher Begründung entfällt die individuelle Vergütungspauschale für jeden Tag, bei denen nicht alle Mindestanforderungen erfüllt wurden, insgesamt?

Losgelöst von der Frage nach der Geltung des Vergütungswegfalls für alle Behandlungsfälle (siehe unter 1.) lässt sich den Tragenden Gründen keine Begründung dafür entnehmen, dass die individuelle Vergütungspauschale jeden Tag, bei dem nicht eine oder mehrere Mindestanforderungen erfüllt wurden, insgesamt (und nicht etwa anteilig) entfällt. In der Folge erfolgt ein Vergütungswegfall in der Höhe unabhängig davon, ob eine, mehrere oder alle Mindestanforderungen nicht erfüllt wurden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich den Tragenden Gründen nichts Näheres zu der Ausgestaltung des Vergütungswegfalls entnehmen lässt.

3. Mit welcher Begründung entfällt neben dem aG-DRG Teil auch der Pflegeanteil für jeden Tag, bei denen nicht alle Mindestanforderungen erfüllt wurden?

Ausweislich der Tragenden Gründe entfällt ggf. auch das Pflegebudget für jeden Behandlungstag, an dem mindestens eine Mindestanforderung nicht erfüllt wurde. Den Tragenden Gründen lässt sich jedoch keine Begründung dafür entnehmen, warum auch tagesbezogene Pflegeentgelte (anteilig) entfallen. Weiterhin scheint der Pflegeanteil auch dann (anteilig) zu entfallen, wenn zwar alle pflegerischen Mindestanforderungen im konkreten Behandlungsfall, aber eine oder mehrere sonstigen Mindestanforderungen nicht erfüllt wurden.

4. Ist die Bezugnahme auf „alle vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfassten Behandlungsfälle“ hinreichend bestimmt?



Seite 3 von 4

Anders als bei sonstigen Strukturrichtlinien verzichtet der G-BA auf eine konkrete Auflistung der in die QFR-Richtlinie eingeschlossenen Leistungen. Inwiefern ist eine pauschale Bezugnahme auf alle Leistungen, die in einem der vier perinatologischen Versorgungsbereiche erbracht werden, bestimmt oder bestimmbar?

5. Mit welcher Begründung wurden die konsensbasierten Empfehlungen der einschlägigen Leitlinie als Mindestanforderungen in die Richtlinie übernommen?

In den Tragenden Gründen lassen sich keine Ausführungen dazu entnehmen, dass die Empfehlungen der als S2k-klassifizierten Leitlinie „Empfehlungen für die strukturellen Voraussetzungen der perinatologischen Versorgung in Deutschland (AWMF-Registernummer: 087-001)“ der Deutschen Gesellschaft für Perinatale Medizin e. V. (DGPM) als Mindestanforderungen und nicht etwa als weitere Qualitätsanforderungen in die QFR-Richtlinie überführt wurden.

6. Mit welcher Begründung wird ggf. von den Leitlinienempfehlungen abgewichen?

a) Mit welcher Begründung wird die Absolvierung eines Leitungslehrgangs durch die leitende Hebamme gefordert, vgl. Anlage 1 Ziffer I.1.2 Absatz 1, Ziffern II.1.2 Absatz 1 und Ziffer III.1.2 Absatz 1?

Im Wesentlichen unverändert wird für Perinatalzentren Level 1 und 2 sowie perinatale Schwerpunkte gefordert, dass die leitende Hebamme des Entbindungsbereichs einen Leitungslehrgang absolviert haben muss. Die Qualitätsanforderung wird dabei jeweils als Mindestanforderung bzw. im perinatalen Schwerpunkt als weitere Qualitätsanforderung qualifiziert. In den Tragenden Gründen wird zur Begründung auf Empfehlung Nummer 26 der Leitlinie verwiesen. Der Leitlinie lässt sich eine entsprechende Forderung jedoch nicht (unmittelbar) entnehmen.

b) Mit welcher Begründung wird in der Formulierung in Anlage 1 Ziffer I.2.1 Absatz 2 bzw. Ziffer II.2.1 Absatz 2 die Einschränkung auf solche Früh- und Reifgeborenen, die gemäß Aufnahme- und Zuweisungskriterien



Seite 4 von 4

verpflichtend in einem Perinatalzentrum Level 1 bzw. Level 2 versorgt werden müssen, aufgehoben?

Der Wortlaut der Anforderungen legt nahe, dass diese - wegen der Streichung der Einschränkung - für alle Patientinnen und Patienten in den Einrichtungen gelten. In den Tragenden Gründen lassen sich keine Ausführungen zu der Streichung entnehmen. Auch ist eine entsprechende Einschränkung in der Leitlinie nicht (unmittelbar) erkennbar.

c) Mit welcher Begründung erfolgt die Regelung, dass die Pflegekräfte für die Erfüllung des Pflegeschlüssel Anlage I Ziffer I.2.2 Absatz 5 bis 7 bzw. Ziffer II.2.2 Absatz 5 bis 7 „ausschließlich“ für die Versorgung von ein, zwei bzw. vier zu behandelnden Neonaten vorzuhalten sind?

Der Wortlaut der Anforderungen könnte so ausgelegt werden, dass es für die Erfüllung der pflegerischen Mindestanforderungen (Pflegeschlüssel) nicht ausreicht, wenn schichtbezogen auf der neonatologischen Intensivstation eine ausreichende Anzahl qualifizierter Pflegefachkräfte vorgehalten wird (Schichtbezug). Stattdessen könnte die Mindestanforderung lediglich die Versorgung eines konkreten Kindes bzw. von zwei oder vier konkreten Kindern durch eine Pflegekraft voraussetzen (Patientenbezug). In diesem Fall würde die Versorgung eines zweiten, von drei oder fünf Kindern innerhalb einer Schicht durch eine Pflegekraft ein Nichterfüllen der Mindestanforderung darstellen, auch wenn Pflegekräfte in der jeweiligen Schicht in ausreichender Anzahl und Qualifikation tätig sind. In den Tragenden Gründen lassen sich hierzu keine näheren Ausführungen entnehmen. Eine entsprechende Einschränkung lässt sich der Leitlinie nicht (unmittelbar) entnehmen.

Es wird um entsprechende Erläuterungen zu den o.g. Fragen gebeten.

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Prüffrist des o. a. Beschlusses bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag